

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 2. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den B.A-Teilstudiengang Geschichte:

Artikel 1

Die Studienordnung des Bachelorteilstudiengangs Geschichte vom 17. August 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

- a) In Modul 8 „Neueste Geschichte“ wird die Zeile „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ wie folgt gefasst:

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer Hausarbeit (Umfang: 10-15 Seiten) und Bestehen einer 90-minütigen Klausur (beide benotet)
--	---

- b) In Modul 10 „Exkursion“ wird die Zeile „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ wie folgt gefasst:

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an sieben Exkursionstagen, 10-15 minütiges Referat während der Exkursion, Handout zum Referat (2-3 Seiten) (unbenotet)
--	--

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte findet sie vollständige Anwendung, es sei denn der Studierende widerspricht. Der Widerspruch nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Er ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. September 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20

Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 2. Oktober 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012